jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/10/9 2Ob207/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1969

Norm

ABGB §1304 A1
ABGB §1323 A

Rechtssatz

Ist es zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger (dessen Haftpflichtversicherer) strittig und auch tatsächlich zweifelhaft, ob ein Totalschaden vorliegt, so begründet es keinen Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er sich nicht sogleich dem Standpunkt der Gegenseite anschließt und den beschädigten Wagen verkauft.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 207/69
  Entscheidungstext OGH 09.10.1969 2 Ob 207/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0026814

Dokumentnummer

JJR_19691009_OGH0002_0020OB00207_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at